

**NGG**

GEWERKSCHAFT

Wir. in NRW

Schließung der Gastro

Informationen für Beschäftigte im Gastgewerbe

Erneute Schließung im Gastgewerbe
Diese Maßnahme ist pauschal. Sie ist falsch!

Am 28.10.2020 haben Bundeskanzlerin und Länderchefs beschlossen, die gesamte Gastronomie bis Ende November 2020 wieder komplett herunterzufahren. Diese Entscheidung ist falsch. Sie verschärft die Probleme der Branche und trägt nicht dazu bei, die Infektionszahlen in den Griff zu bekommen. Laut Robert-Koch-Institut ist das Gastgewerbe nicht der Treiber der zuletzt stark gestiegenen Infektionen. Die Politik hat leider nicht abgewogen, wo Schließungen wirklich Sinn machen. Stattdessen wird eine ganze Branche pauschal geopfert.

Die Branche und die Beschäftigten kämpfen seit März 2020 ums Überleben. Viele Kolleginnen und Kollegen müssen mit einem viel zu geringen Kurzarbeitergeld über die Runden kommen. Seit Mai tun sie ihr Bestes, um den Gästen einen sicheren Besuch in Restaurants und Hotels zu ermöglichen. Die erneute Schließung bringt viele Tausend Arbeitsplätze in Gefahr.

Aufgrund der beunruhigenden Nachrichten stellst Du Dir sicher viele Fragen. Wir sind für Dich da. Dein NGG-Büro vor Ort berät Dich und hilft Dir bei konkreten Problemen. Mit dieser Info geben wir Dir erste Antworten auf wichtige Fragen.

NGG. Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten
Landesbezirk NRW
Willstätterstraße 13 | 40549 Düsseldorf
V. i. S. d. P.: Ina Korte-Grimberg
Telefon 0211 3883980 | nrw@ngg.net
facebook.com/ngg.nrw | www.nrw.ngg.net

Wichtige Fragen – kurze Antworten



**Schließung der Gastro:
Was passiert mit meinem
Arbeitsverhältnis?**

Sind Hotels und Restaurants aufgrund staatlicher Anordnung geschlossen, besteht das Arbeitsverhältnis fort (gilt auch für Minijobs). Dein Arbeitsvertrag und damit auch der Anspruch auf Deinen Lohn und die Leistungen gelten weiter.
Wichtig: Bitte unterschreibe keine arbeitsvertraglichen Änderungen oder gar Zusatzvereinbarungen, die zu Deinem Nachteil sind.



**Wann habe ich Anspruch auf
Kurzarbeitergeld?**

Bisher wurde keine Kurzarbeit für Deinen Betrieb beantragt? Es gibt unterschiedliche Regelungen und Anwendungen zum Kurzarbeitergeld. Teilweise werden Beschäftigte nur zu einem gewissen Prozentanteil in Kurzarbeit geschickt, dann bekommt man - neben dem anteiligen Lohn und Gehalt - ein anteiliges Kurzarbeitergeld. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn Dein Arbeitgeber entscheidet, dass ein Außer-Haus-Geschäft für den Betrieb möglich ist. Egal ob ganz oder teilweise: Dein Chef muss das Kurzarbeitergeld beantragen. Wenn das bisher nicht erfolgt ist, laufen Deine Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag weiter. Dein Arbeitgeber muss Dir Zugang zu den staatlichen Angeboten zur Sicherung Deines Arbeitsplatzes ermöglichen.

Du hattest im Lockdown im Frühjahr schon Kurzarbeitergeld bezogen? Die erste Zeit wird Dir angerechnet und ab dem insgesamt vierten Monat der Kurzarbeit hast Du Anspruch auf das erhöhte Kurzarbeitergeld, wenn Deine Arbeitszeit aktuell mindestens um 50% reduziert wird.



**Darf mein Chef mich in den
Zwangsurlaub schicken und
Betriebsferien ausrufen**

Urlaub dient der Erholung und ist frühzeitig von Dir zu beantragen und zu planen. Dein Arbeitgeber kann diesen geplanten Urlaub nicht einfach verändern, wenn dieser schon genehmigt wurde.

Betriebsferien sind langfristig geplante Zeiträumen, die bis zu einem Drittel des Gesamtanspruchs betragen können und den Beschäftigten für die persönliche Planung frühzeitig bekannt gegeben werden müssen. Die restlichen Urlaubstage stehen zu Deiner freien Verfügung unter Abstimmung mit Deiner Abteilung und Deinem Vorgesetzten.



**Ich habe weitere Fragen, an
wen kann ich mich wenden?**

Wende Dich an Dein NGG-Büro vor Ort. Wir sind für Dich da! Nutze diese Info auch für Deine Kolleg*innen.

Jetzt eintreten:

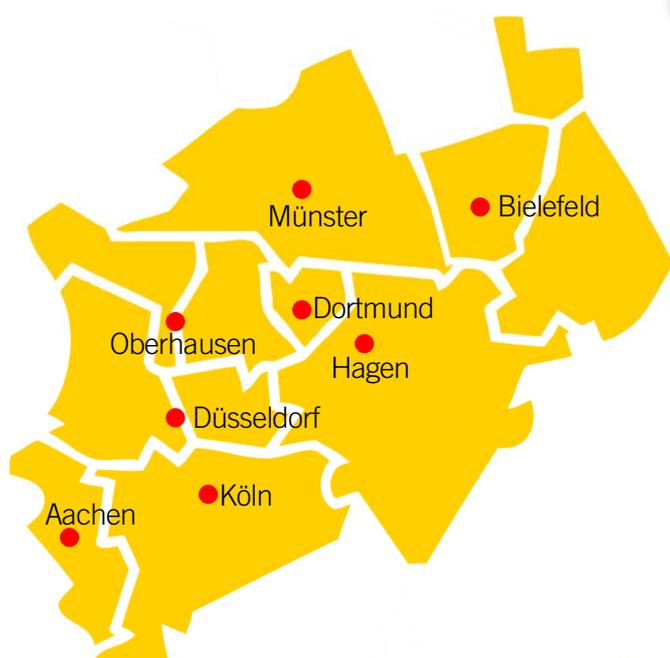
Mit dem QR-Code Du direkt zum Online-Eintritt in die NGG!



Wir sind da **Die NGG-Büros** stehen Dir zur Seite

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

aufgrund der Corona-Pandemie tragen wir zur Eindämmung des Virus bei. Trotz der Beschränkungen: Alle unsere Büros sind weiter voll arbeitsfähig und für unsere Mitglieder erreichbar. Die Rechtsberatung, der Rechtsschutz, die Unterstützung für Betriebsräte und alle Mitglieder-Services gehen unvermindert weiter. Hast Du eine Frage oder ein Anliegen? Du kannst Deine NGG-Region wie gewohnt telefonisch oder per E-Mail erreichen. Gerade in dieser schwierigen Zeit stehen wir Dir mit Rat und Tat zur Seite.



Für Dich da.

NGG-Büros in NRW

NGG Bielefeld
Tel.: +49 (0521) 98629 - 0
region.ostwestfalen-
lippe@ngg.net

NGG Düsseldorf
Tel.: +49 (211) 506695 - 0
region.blr@ngg.net

NGG Oberhausen
Tel.: +49 (208) 305823 - 0
region.bgoberhausen@ngg.net

NGG Aachen
Tel.: +49 (241) 94674 - 0
region.aachen@ngg.net

NGG Dortmund
Tel.: +49 (0231) 557979 - 0
region.dortmund@ngg.net

NGG Hagen
Tel.: +49 (02331) 14028 - 0
region.suedwestfalen@ngg.net

NGG Köln
Tel.: +49 (0221) 951424 - 0
region.koeln@ngg.net

NGG Münster
Tel.: +49 (0251) 36492 - 0
region.muensterland@ngg.net

NGG Landesbezirk NRW
Tel.: +49 (0211) 388398 - 0
nrw@ngg.net

#Corona.infos

Auf dem Laufenden bleiben! Das ist in der Krise wichtiger denn je! Für Infos zur Gesundheit und Infektionsschutz empfehlen wir die Seiten des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de). Darüber hinaus bietet die NGG weitere Informationen speziell für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

www.ngg.net

Corona... oder: Was Arbeitnehmer wissen müssen. Die zentrale NGG-Homepage hat alle wichtigen Infos auf einen Blick – inkl. Kurzarbeitergeld und vieles mehr.

ngg.aktuell

Unser Newsletter kommt jetzt mehrmals die Woche und bringt das Neueste zur Corona-Krise direkt auf Dein Smartphone und mit Schwerpunkt auf Arbeitnehmerthemen. Teile uns einfach Deine E-Mail mit und wir senden Dir den Newsletter zu.

Social Media

Folge uns auf **Facebook** und diskutiere mit über die Forderungen und Kampagnen der NGG.
facebook.com/ngg.nrw